Kurztitel

Hebammengebührenverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 39/1967

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1968

Text

§ 3

Soferne die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen Höchst- und Mindestsätzen vorsieht, richten sich die zu bemessenden Gebühren nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, wobei insbesondere die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen ist.